

ecolex

FACHZEITSCHRIFT FÜR WIRTSCHAFTSRECHT

Schwerpunkt

Preisanpassungen und Klauselkontrolle

- > Änderungsbefugnisse
- > Energielieferung und Bestandrecht
- > Transparenzgebot

Wertpapierhinterlegung

FlexCo und Umgründungen

Gun-Jumping

Grenzüberschreitende
AN-Mitbestimmung

Informationsfreiheit

„Threads“ und DMA



ECOLEX.MANZ.AT

ISSN 1022-9418

Das neue InformationsfreiheitsG kommt – was ist zu erwarten?

BEITRAG. Mit dem InformationsfreiheitsG hat das Parlament auch in Österreich eine neue Ära der Transparenz für staatliches Handeln eingeleitet. Ein näherer Blick auf das neue Gesetz samt Änderung des B-VG lohnt sich – was ist neu an der Informationsfreiheit, wo werden der „alten“ Auskunftspflicht bloß neue Kleider angezogen? Wie sehen die Anforderungen an Verwaltungsstellen und an die neu in die Informationspflicht einbezogenen öffentlichen Unternehmen aus? Wo zieht das neue Gesetz die Grenze zwischen berechtigten Interessen der Informationspflichtigen – wie etwa dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis – und dem Recht der Bürger:innen zu erfahren, wie ihre Verwaltung arbeitet? Und wie funktioniert das alles hinsichtlich Verfahren und Rechtsschutz? Diesen Fragen widmet sich der vorliegende Beitrag aus der Sicht beider Anwender – der Informationssuchenden und der Informationspflichtigen. **ecolex 2024/316**



Mag. **Georg Krakow**, MBA, ist Partner und leitet den Bereich Litigation & Regulatory bei DLA Piper in Wien.

A. Struktur der „Informationsfreiheit“

Nach mehr als einem Jahrzehnt an Diskussion und Entwürfen hat der Bundes(verfassungs)gesetzgeber nunmehr nach 1987¹⁾ ein weiteres Mal an der Regelung der Transparenz staatlichen Handelns gegenüber den Bürger:innen gedreht. Mit 1. 9. 2025 wird nach mehr als eineinhalbjähriger Legisvakanz das InformationsfreiheitsG²⁾ (IFG) in Kraft treten und das Regime des AuskunftspflichtG³⁾ ablösen.

Was ändert sich für Informationspflichtige und für Informationssuchende? Wer muss Informationen erteilen und wo liegen die Grenzen? Lässt sich ein Informationsanspruch nun rascher klären oder läuft sich das Auskunftsrecht weiter an langjährigen Verfahren tot?⁴⁾ Kommt nun der Verwaltungsstillstand wegen Überflutung mit Informationsverlangen⁵⁾ oder fürchtet sich die Verwaltung vor einem Sturm im Waserglas?

Bislang sieht Art 20 Abs 3 B-VG vor, dass ausschließlich aus amtlicher Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen insoweit geheim zu halten sind, als einer der Geheimhaltungsstatbestände vorliegt. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen, das wirtschaftliche Interesse einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die Vorbereitung einer Entscheidung und das überwiegende Interesse einer Partei fassten den Anwendungsbereich des Amtsgeheimnisses recht weit. Nur, soweit keine Geheimhaltung geboten (und zB Abs 3 nicht anwendbar) war, besteht nach der bisherigen Rechtslage eine Pflicht zur Auskunft.

B. Die Information

§ 2 Abs 1 IFG definiert Information zunächst als Aufzeichnung. Nicht aufgezeichnete, etwa direkt mündlich tradierte Umstände gelten nicht als Information; Sprach-, Ton- und Videoaufzeichnungen sowie Textnachrichten aller Art üa hingegen schon. Die Aufzeichnung muss im Wirkungsbereich des Organs liegen, womit Informationen außerhalb des Wirkungsbereichs die Definition nicht erfüllen. Nicht direkt im Normtext angeordnet, aber aus dem Gesetzestext ableitbar, von den EB her-

vorgehoben und ohnehin denklologisch zwingend kann eine Information nur Daten umfassen, die aus bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen und verfügbaren Aufzeichnungen bestehen. Damit fallen Informationen, die sich etwa im privaten Bereich eines Organs befinden, aus der Informationspflicht ebenso heraus wie Aufzeichnungen, die verloren gegangen sind oder vernichtet wurden (zB durch Skartierung). Aufzeichnungen, deren Aufbewahrung bloß nicht mehr vorgeschrieben ist, die aber tatsächlich noch vorhanden sind, erfüllen das Kriterium der Information nach dem IFG hingegen. Das gilt auch für Daten, die etwa entgegen einem Lösungsgebot nicht gelöscht wurden.

Die EB möchten noch im Entscheidungsprozess verfangenen Vorentwürfen insb vor Approbation des Genehmigenden die Qualität einer verfügbaren Information mit dem Argument absprechen, solche Informationen seien nicht „fertig“ iSv „ready and available“ iSd der Rsp des EGMR. Dem ist nicht zuzustimmen. Auch der EGMR hat in seinen Richtlinien zu Art 10 EMRK klar zum Ausdruck gebracht, dass dieses Kriterium iSd allgemeinen Sprachgebrauchs als „bereit und verfügbar“ und nicht iSv abgeschlossen und verfügbar zu verstehen ist. „Bereit“ meint dabei, dass die Information nicht erst aufgearbeitet, hergeleitet, durch Analyse gewonnen werden muss, sondern iW in der Form vorhanden ist, in der sie zu erteilen wäre, wenn ein Anspruch besteht.

Um als Information zu gelten, muss die Aufzeichnung amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienen. Das schließt die Privatwirtschaftsverwaltung ein. Nach den EB sollen persönliche Aufzeichnungen und Vorentwürfe zur

¹⁾ Das AuskunftspflichtG, BGBl 1987/287 trat mit 1. 1. 1988 in Kraft.

²⁾ Bundesgesetz, mit dem das B-VG geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird, BGBl I 2024/5.

³⁾ BGBl 1987/287 idF BGBl I 1998/158.

⁴⁾ Stellungnahme zum Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes (60/SN-95/ME 27 GP): https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVII/SNME/82975/imfname_943873.pdf (abgerufen am 2. 4. 2024).

⁵⁾ Begutachtungsstellungnahme 104/SN-95/ME XXVII. GP „Der Informationsanspruch für jedermann birgt eine enorme Missbrauchsgefahr.“

persönlichen Verwendung (durch den/die Verfasser:in) nicht amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienen. Das ist zu kurz gefasst. Aufzeichnungen eines Organs während einer Sitzung über deren Verlauf – und sohin während einer dem dienstlichen Zweck dienenden Tätigkeit – die angefertigt werden, um dem Organ idF bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stehen, werden sehr wohl zu amtlichen oder unternehmerischen – und nicht etwa privaten – Zwecken angefertigt. Dasselbe gilt auch für Vorentwürfe – auch die sind idR nicht privat. Als Information iSd IFG sind sie daher zu qualifizieren. Freilich sagt das noch nichts darüber aus, ob sie auch herauszugeben sind (s. E.).

C. Aktive Informationspflicht

Die aktive Informationspflicht ist eine wesentliche Neuerung. Soweit sie reicht, muss nicht der/die Bürger:in einen Antrag (oder ein Verlangen) stellen und es ggf durchsetzen, sondern das informationspflichtige Organ muss von sich aus aktiv und kontinuierlich dafür sorgen, dass jedermann auf einfache Weise Zugriff zu diesen Aufzeichnungen hat. Gleichzeitig ist damit auch ein Entlastungseffekt verbunden, weil bei dennoch einlangenden Anträgen schlicht auf das Informationsregister verwiesen werden kann.

Organe der Bundes- und Landesverwaltung sowie der Gerichtsbarkeit sind verpflichtet, aktiv und in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise Informationen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck soll ein öffentlich zugängliches Informationsregister beim BRZ⁶⁾ aufgebaut werden. IdR werden Informationen auf dieses Register in der den informationspflichtigen Stellen vorliegenden Form zu verlinken sein. Für die Zugänglichkeit ist aber zB erforderlich, dass kein Passwortschutz besteht. Informationen in anderer als deutscher Sprache müssen für die Bereitstellung im Informationsregister allein nicht übersetzt werden, doch trifft die aktive Informationspflicht naturgemäß auch auf zu Zwecken der informationspflichtigen Stelle hergestellte Übersetzungen zu.

Bereitgestellt werden müssen Informationen, die für einen allgemeinen Personenkreis relevant sind. Das IFG zählt solche Aufzeichnungen beispielhaft auf. Neben sehr allgemeinen Unterlagen über die eigene Funktionsweise und generelle Tätigkeit wie Geschäftseinteilungen und -ordnungen, Tätigkeitsberichte und Amtsblätter sind amtliche Statistiken und „in Auftrag gegebene Studien, Gutachten, Umfragen, Stellungnahmen und Verträge“ genannt. Daraus wird abzuleiten sein, dass alle Aufzeichnungen über Aufgabenbereich und Funktionsweise eines Organs iSd § 3 IFG nach außen im Allgemeinen für einen allgemeinen Personenkreis relevant sind. Aber auch Aufzeichnungen über Aspekte des „inneren Dienstbetriebs“ wie etwa eine Kanzleiordnung oder Prozessdarstellungen über die Bearbeitung von Geschäftsfällen im Allgemeinen werden darunter fallen, weil sie für den allgemeinen Personenkreis, der mit der betreffenden Stelle zu tun haben kann, relevant sind.

Studien, Gutachten, Umfragen und Stellungnahmen deuten auf einen allgemeinen, von einzelnen Verfahren losgelösten Begriff hin und sind – schon zufolge der Regelung über die Akteneinsicht in den verschiedenen Verfahrensgesetzen – wohl auch so auszulegen. Daher unterliegen von der informationspflichtigen Stelle in einem konkreten bei ihr anhängigen Individualparteiverfahren (zB über eine Baubewilligung) eingeholte Sachverständigengutachten nicht der aktiven Veröffentlichungspflicht. Gutachten und Studien über zu erwartende

Entwicklungen im Wirkungsbereich des Informationspflichtigen (zB über die künftige Verkehrs- oder demographische Entwicklung in einem Gebiet), über aktuelle Zustände (zB den Zustand der Wälder) oder etwa über Rechtsfragen werden zu veröffentlichen sein.

Verträge sind nach dem Gesetzeswortlaut jedenfalls relevant, wenn sie über einen Wert von € 100.000,- oder mehr geschlossen werden. Verträge geringeren Werts sind damit nicht von vornherein ausgenommen, sie sind am Kriterium der Relevanz für einen allgemeinen Personenkreis zu bemessen. Das führt zu Unschärfen. So könnte es etwa sein, dass ein einzelner Liefervertrag für IT-Ausrüstung über € 10.000,- die Relevanzschwelle nicht erreicht, während alle solche Verträge gemeinsam sehr wohl relevant sind, weil sie Auskunft über die Vergabepolitik der informationspflichtigen Stelle geben und in ihrer Gesamtheit ihre Funktionsweise betreffen können. Für die Rechtsanwender (die Informationspflichtigen) empfiehlt sich wohl, eine an ihre Größe angepasste „Wesentlichkeitsschwelle“ (zB gemessen an ihrem Budget und den in einem Jahr zu vergebenden Aufträgen insgesamt) zu definieren und nicht von vornherein alle Verträge unter € 100.000,- geheim zu halten.

Die gebotene Veröffentlichung von Informationen stellt eine Handlung im Rahmen der Vollziehung der Gesetze dar und zählt zur Hoheitsverwaltung. Damit zieht eine schuldhaftige Verletzung der Veröffentlichungspflicht nicht bloß allfällige Ansprüche nach dem AHG nach sich, sondern eine wissentliche Verletzung der Veröffentlichungspflicht wäre auch strafrechtlich als Amtsmissbrauch zu qualifizieren. Freilich wird sowohl bei Ansprüchen als auch bei einer Missbrauchsprüfung stets (und ganz besonders in der ersten Zeit nach Inkrafttreten des IFG, in der noch keine durch Rsp gefestigten Leitlinien bestehen können) zu berücksichtigen sein, dass eine Abwägung der Interessen immer auch eine subjektive Komponente enthält.

D. Verfahren zur aktiven Informationspflicht

Für die proaktive Veröffentlichung ist jenes Organ zuständig, dass die Aufzeichnung selbst erstellt hat (zB Protokoll, Referat), bei dem sie zuständigkeitshalber eingelangt ist (durch Einlangen entsteht die Information iSd IFG; zB Stellungnahme ohne Aufforderung) oder in dessen Auftrag sie erstellt wurde (zB Gutachten, Studien, Umfragen, aber auch zB Pläne). Diesbezüglich gilt das Ursprungsprinzip. Sofern mehrere Organe über dieselbe (identische) Information verfügen, soll sie nur einmal veröffentlicht werden. Insofern ist die Bestimmung des § 3 Abs 1 so zu lesen, dass ein Organ eine Information, die es von einem anderen, diesbezüglich veröffentlichungspflichtigen Organ erhält, nicht in das Informationsregister stellen muss, es sei denn, das übermittelnde Organ würde bloß wegen eigener Unzuständigkeit übermitteln (abtreten). Geben mehrere Organe gemeinsam eine Information in Auftrag (zB ein Gutachten iA von einem BM und einer LReg), so wird die aktive Informationspflicht für beide Organe durch Veröffentlichung durch eines von ihnen erfüllt (was eine aktive Abstimmung voraussetzt).

Das veröffentlichungspflichtige Organ hat daraufhin zu prüfen, ob eine Informationen iSd IFG vorliegt, ob das Organ

⁶⁾ <https://www.data.gv.at> (abgerufen am 2. 4. 2024).

zur Veröffentlichung zuständig ist, ob die Information noch nicht im Informationsregister veröffentlicht ist, ob sie von allgemeinem Interesse ist und ob keiner der Geheimhaltungsausnahmetatbestände des § 6 ganz oder auf Teile der Information anzuwenden ist. Werden alle diese Fragen mit „ja“ beantwortet, ist ein Eintrag im Informationsregister mit den dafür vorgesehenen Metadaten, die auch – wenngleich wegen weitgehenden Fehlens materieller Angaben in beschränktem Umfang – Suchabfragen ermöglichen. Die mangelnden materiellen Angaben sind jedoch in Abwägung als verhältnismäßig zu qualifizieren, um einen überschießenden Aufwand bei den veröffentlichungspflichtigen Stellen zu vermeiden.

Die/der Informationssuchende kann dann auf das öffentliche Informationsregister direkt zugreifen, eine besondere Antragstellung ist nicht erforderlich. Eine Identifizierungspflicht sieht das IFG hier nicht vor – sie wäre zufolge allgemeinen Interesses auch nicht sachgerecht.

E. Informationspflicht auf Anfrage

Wie bisher das AuskunftspflichtG statuiert das IFG auch eine Informationspflicht auf Anfrage. Das subjektive Jedermannsrecht auf Information hat seinen Sitz in Art 22a Abs 2 S 1 B-VG. Informationen sind zu erteilen, soweit ein Antrag auf eine Information iSd § 2 Abs 1 IFG zielt (s B.), soweit die Information nicht der Geheimhaltung gem § 6 unterliegt (s sogleich) und soweit nicht die Opportunitätsausnahmetatbestände des § 9 Abs 2 und 3 (Missbrauch, „Überforderung“ – s F.) vorliegen.

Art 22a Abs 2 B-VG und § 6 IFG sehen Ausnahmen von der Informationspflicht vor, die im öffentlichen oder privaten Interesse statuiert sind und iW dem schon bisher aus dem Regime des AuskunftspflichtG bekannten Katalog folgen. Gleichwohl bestehen Abweichungen – die neue Informationspflicht ist graduell weiter gefasst (s G.).

Für all diese Ausnahmen gilt, dass sie dann zur Anwendung kommen, wenn die Geheimhaltung sowohl (i) erforderlich als auch (ii) verhältnismäßig ist und (iii) keine anderen gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind. Letztere können das Informationsrecht, soweit es in Art 22a B-VG verfassungsgesetzlich zusteht, freilich nicht einschränken. Die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit ist ausgehend von Art 10 EMRK und den durch die Informationserteilung betroffenen Schutzgütern (zB Privat- und Familienleben, Datenschutz) im Einzelfall zu prüfen. EGMR, VfGH und VwGH haben zur Rechtsgüterabwägung richtungsweisende Entscheidungen getroffen, auf die hier bloß zu verweisen ist.⁷⁾

Kurz zu den einzelnen Geheimhaltungstatbeständen: Liegen zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe (insb, aber nicht nur diesbezügliche Rechtspflichten) vor (§ 6 Abs 1 Z 1), ist die Auskunft ebenso nicht zu erteilen wie dann, wenn dies „im Interesse“ der nationalen Sicherheit (Z 2) oder der umfassenden Landesverteidigung (Z 3) geboten ist.

Die Information darf auch dann nicht erteilt werden, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlich und verhältnismäßig ist (Z 4). Nicht jede denkmögliche, aber nicht wahrscheinliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit rechtfertigt daher die Informationsverweigerung – es wird konkreter Anhaltspunkte bedürfen. Im Übrigen ist die öffentliche „Ruhe“ nicht mehr Schutzgut der Geheimhaltungsbestimmungen.

Interessant ist der Ausnahmetatbestand der Z 5. Damit Entscheidungen unbeeinträchtigt vorbereitet werden können

und eine rechtmäßige Willensbildung erfolgen kann, sollen Informationen zum Schutz von Verwaltungsorganen und behördlichen sowie gerichtlichen Verfahren verweigert werden. Das bezieht sich nicht nur auf noch nicht abgeschlossene Vorgänge. Die Aufhebung der Ausnahme, nachdem eine Entscheidung getroffen ist, würde dazu führen, dass künftige Willensbildungen hinfort beeinträchtigt wären, wüssten die Entscheidungsträger doch um die spätere Zugänglichkeit.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand liegt vor, wenn durch die Informationserteilung ein erheblicher wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden der Organe, von Gebietskörperschaften oder der sonstigen Selbstverwaltungskörper eintreten würde (Z 6). Auch hier wird eine bloße Behauptung, dies sei nicht auszuschließen, nicht ausreichen, konkrete Anhaltspunkte werden notwendig sein. Ein nicht erheblicher Schaden wiegt das verfassungsgesetzliche Recht auf Information demnach nicht auf und zeigt dessen Wertigkeit.

Schließlich werden in Z 7 die überwiegenden berechtigten Interessen eines anderen als Ausnahmerechtfertigung normiert. Das Informationsrecht soll nicht schrankenlos in die schutzwürdigen Rechtsgüter anderer Personen eingreifen. Beispielhaft aufgezählt sind die Wahrung des Datenschutzes, des Berufs-, Geschäfts-, Betriebs-, Bank- und Redaktionsgeheimnisses sowie das geistige Eigentum. In all diesen Fällen hat die oben beschriebene Einzelfallabwägung stattzufinden. Eine Information darf also nicht etwa schon deshalb verweigert werden, weil ihre Erteilung in das Datenschutzrecht einer/eines Betroffenen eingreift – vielmehr ist zw dem Informationsrecht und dem Datenschutzrecht in concreto abzuwägen.

F. Verfahren zur Informationspflicht auf Anfrage

Die Pflicht zur Auskunftserteilung auf Anfrage setzt einen formlosen Antrag voraus. Es bestehen keine Erfordernisse, außer dass der Antrag verständlich sein muss. Auch eine persönliche Ansprache eines Organs oder eine „Chat-Nachricht“ (freilich nur auf einem dem informationspflichtigen Organ zurechenbaren Account) kann als Informationsbegehren gelten.

Die/der ASt ist zur möglichst präzisen Bezeichnung der begehrten Information gehalten, weshalb etwa Anträge nach „Information über alle auffälligen Vorfälle des letzten Jahres“ nicht ausreichen. Allerdings führt ein nicht ausreichend klarer (fern)mündlicher Antrag nicht zur Zurück- oder Abweisung oder dazu, dass er nicht bearbeitet werden müsste. Vielmehr ist diesfalls ein schriftlicher Antrag aufzutragen. Dabei gilt die Rechtsbelehrungspflicht des § 13a AVG. Solange die/der ASt diesen Auftrag nicht befolgt, kann der Antrag nicht weiter bearbeitet werden. Erst mit der Auftragsbefolgung beginnt die Auskunftsfrist zu laufen. Mangelhafte schriftliche Anträge sind zur Verbesserung zurückzustellen.

Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Offenkundig mutwillig erfolgt ein Antrag, wenn er in dem Bewusstsein erfolgt, dass er grundlos und aussichtslos

⁷⁾ EGMR 8.11.2016, 18030/11, *Magyar Helsinki Bizottsag*; vgl VwGH 28.3.2014, 2014/02/0006; 28.6.2021 VwGH Ra 2019/11/0049.

oder nutzlos und zwecklos ist, aber auch, wenn gar kein konkretes Auskunftsinteresse vorliegt oder aus Freude an der Behelligung der Behörde gehandelt wird. In solchen Fällen ist die Auskunft nicht zu erteilen. „Unverhältnismäßiger Aufwand“ liegt dann vor, wenn der Erkenntnisgewinn sehr gering und der dafür zu treibende Aufwand sehr hoch wäre. Auch diese Ausnahme kann – durch ohnehin gegebene Beschränkung auf vorliegende Informationen – nur in wenigen Ausnahmefällen greifen. Nicht ausreichende Ressourcen der informationspflichtigen Stelle begründen jedoch keinen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Der Vollzug von Gesetzen kann nicht durch Hinweis auf Überlastung abgelehnt werden.

Informationen sind ohne unnötigen Aufschub zu erteilen, was eine zügige Bearbeitung voraussetzt. Längstens binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags ist die Information bereitzustellen. Das informationspflichtige Organ selbst kann die Frist um (höchstens) vier Wochen auf acht Wochen verlängern; und zwar „aus besonderen Gründen“ oder wenn Betroffene (dazu gleich unten) verständigt werden. Besondere Gründe liegen unterhalb der Schwelle der wesentlichen und unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Tätigkeit des Auskunftspflichtigen, weil diesfalls die Information zu verweigern ist. Im Hinblick darauf, dass die Pflicht zur Auskunft nur besteht, soweit Informationen „ready and available“ sind, was (jedenfalls zeitaufwendigere) Ausarbeitungen ausschließt, sind abseits des § 10 nur wenige Fälle für besondere Gründe denkbar – etwa, wenn vorhandene Informationen aus einem Archiv beizuschaffen sind oder wegen technischer Gebrechen.

Die Information ist nicht zu erteilen, soweit die Information der Geheimhaltung gem § 6 IFG unterliegt (s E.). Auch dies ist der/dem Ast jedenfalls binnen vier Wochen mitzuteilen.

Greift die Erteilung der Information in die Rechte eines anderen (§ 6 Abs 1 Z 7) ein, ist die/der Betroffene zu verständigen und zu hören. Das gilt dann nicht, wenn „sich aus dem Antrag ergibt“, dass mit der Informationseinholung Art 10 EMRK oder Art 11 GRC geltend gemacht wird, hat die Verständigung der Betroffenen zu unterbleiben, soweit dies auf Grund dieser Bestimmungen geboten ist. Damit sollen Anfragen von Journalist:innen dem Recherchierten nicht zur Kenntnis gelangen. Die/der Betroffene kann sich im Verständigungsfall zwar gegen die Erteilung der Information aussprechen, doch kann die Information dennoch erteilt werden. Die informationspflichtige Stelle hat diesfalls zw dem Transparenzinteresse und den Interessen des Betroffenen abzuwägen. Sie kann (in geeigneten Fällen) auch mit einer Anonymisierung vorgehen. Der betroffenen Person steht es frei, gem § 24 DSGVO iVm Art 77 DSGVO Beschwerde an die DSB zu erheben. Die DSB kann die Weiterführung der Datenverarbeitung mit Mandatsbescheid (vgl § 57 Abs 1 AVG) (tw) untersagen oder einschränken (§ 25 Abs 1 iVm § 22 Abs 4 DSGVO).

Die Information ist in beantragter oder ansonsten tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; im Übrigen ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Ein Verweis auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist idR zulässig.

Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zT (§ 6 Abs 2), ist die Information insoweit zu erteilen, als dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Wird der Zugang zur Information nicht (oder nicht ausreichend) gewährt, kann der/die Informationswerber:in einen

Antrag auf Bescheiderlassung stellen. Ein solcher Bescheid hat binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrags zu ergeben. Über eine Bescheid- oder eine Säumnisbeschwerde hat das VwG binnen zwei Monaten zu entscheiden. Die Frist zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung beträgt drei Wochen. Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das VwG auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewährt ist. Damit wird das Verfahren gegenüber dem Zustand davor (AuskunftspflichtG) durch engere Fristen beschleunigt.

G. Unterschiede zum AuskunftspflichtG

Zw dem Regime des AuskunftspflichtG und des IFG bestehen wesentliche Unterschiede im Verfahren iwS. Erstens normiert das IFG erstmals eine (oben beschriebene) proaktive Informationspflicht. Zweitens stellt das IFG klar, dass bereits ab dem (auch formlosen) Antrag auf Zugang zu Informationen ein behördliches Verfahren vorliegt (freilich nur, soweit es sich um Organe der Bundes- und Landesverwaltung iSd § 1 Z 1 bis 3 IFG handelt). Davor galten die verfahrensrechtlichen Grundsätze erst ab Antrag auf Bescheiderlassung (und damit idR nach Ablehnung).

Drittens wurden die Auskunftsfristen gestrafft. Hatte die informationspflichtige Stelle nach dem AuskunftspflichtG acht Wochen Zeit und konnte diese Frist aus besonderen Gründen ohne gesetzliche Begrenzung verlängern, so ist die Information nach § 8 IFG binnen vier Wochen zu gewähren oder mitzuteilen, dass sie nicht gewährt wird. Aus besonderen Gründen oder wegen Verständigung von Betroffenen kann die/der Informationspflichtige die Frist selbst um vier Wochen verlängern und hat dies mitzuteilen. Für das VwG besteht eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten.

Viertens sind Betroffene, also Personen, über deren Belange Auskunft erteilt werden soll, nunmehr eingebunden. Fünftens ist im Rechtsschutzverfahren nunmehr eine reformatorische und nicht eine bloß kassatorische Entscheidung vorgesehen.

Materiell – im Umfang der Informationspflicht – kommt es ebenfalls zu einigen Änderungen. Die Interessen, die eine Geheimhaltung rechtfertigen, haben sich im Vergleich nur eher geringfügig geändert. Entfallen wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, bleiben jedoch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Dass dadurch in der Praxis eine große Erweiterung eintritt, darf angezweifelt werden. Anstatt des recht allgemein formulierten Interesses der „auswärtigen Beziehungen“ stehen nun „zwingende integrations- oder außenpolitische Gründe“, die sich insb aus Rechtsnormen ergeben. Eine Abweisung mit floskelhaftem Hinweis auf auswärtige Beziehungen ist fortan nicht mehr möglich. Ähnlich wurde die bisherige Geheimhaltungsrechtfertigung des „wirtschaftlichen Interesses“ (einer Körperschaft öffentlichen Rechts) eingeschränkt. In Zukunft ist die Verweigerung der Information nur möglich, wenn dies zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Organe, Gebietskörperschaften oder sonstigen Selbstverwaltungskörper erforderlich ist. Das bisher allgemein angezogene „überwiegende Interesse der Parteien“ bleibt, wird aber durch eine Aufzählung der Schwerpunkte der Ausnahme (arg „insbesondere“) konkretisiert. Datenschutz, Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, das Bank- und das Redaktionsgeheimnis finden sich hier.

Musste die Geheimhaltung bislang „geboten“ sein, so greift sie nach dem neuen Regime der Informationsfreiheit Platz,

wenn sie (i) erforderlich, (ii) verhältnismäßig) und überdies (iii) nicht durch einfaches Gesetz anderweitig geregelt ist. Maßgeblich werden der Public-Interest-Test und der Harm-Test sein, womit aber im Kern nichts anderes gesagt ist, als dass Argumente für und gegen eine Informationserteilung im Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind. Die/der Informationspflichtige wird gut daran tun, diese Abwägung zu dokumentieren. Erforderlich ist die Informationsverweigerung dann, wenn nur dadurch eines der sieben angeführten Interessen gewahrt werden kann. Nicht erforderlich ist die Verweigerung also zB dann, wenn auf einfache Art anonymisiert werden kann, einzelne Teile einer Unterlage ausgenommen werden können, die Information ohnehin bereits allgemein bekannt ist, der Betroffene der Informationserteilung zustimmt. Verhältnismäßig ist die die Verweigerung einer Information dann, wenn das von der Verfassung und dem IFG als Grundsatz normierte Informationsrecht im Einzelfall weniger stark wiegt als das geschützte Interesse. Naturgemäß kann es schwierig sein, das Interesse der Bürger:innen auf Informationen darüber, wie die Verwaltung mit der Vollziehung von zB Sanktionsbestimmungen umgeht, gegen das Interesse der von solchen Sanktionen Betroffenen auf Geheimhaltung ihrer persönlichen Daten abzuwägen. Diese Abwägung ist – das ist der wesentliche Kern – immer am Einzelfall abzuhandeln, sie kann also in einem Fall pro Information und im nächsten dagegen ausgehen.

Eine ganz wesentliche Erweiterung besteht in der neu eingeführten Informationspflicht öffentlicher Unternehmen. Der Gesetzgeber definiert diese durch zwei kumulative Merkmale: Erstens muss das Unternehmen der Prüfung durch den Bundes- oder einen Landesrechnungshof unterliegen. Zweitens müssen die öffentlichen Anteile 50 vH erreichen (nicht übersteigen) oder sonst ein Beherrschungstatbestand (zB durch Syndikatsvertrag) vorliegen. Als öffentliche Anteile gelten dabei alle Anteile rechnungshofgeprüfter Rechtsträger (Gebietskörperschaften, Unternehmen usw) zusammengenommen. Ist diese Voraussetzung für ein Unternehmen erfüllt, so unterliegen auch alle Tochterunternehmen der Informationspflicht.

H. Aus Sicht öffentlicher Unternehmen

Für Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmungen (kurz: „öffentliche Unternehmen“, das IFG bezeichnet sie als „Private Informationspflichtige“), die dem IFG unterliegen (s G.), bricht durch das IFG gewissermaßen ein neues Zeitalter an. Sie werden erstmals zur Erteilung von Auskünften an alle Bürger:innen verpflichtet. Diese müssen kein besonderes Interesse an der begehrten Information nachweisen und auch nicht bekanntgeben, wozu sie die Daten benötigen oder verwenden wollen. Auch juristische Personen sind antragslegitimiert (etwa Vereine oder auch andere Unternehmen). Dennoch bestehen deutliche Unterschiede zur Informationspflicht der Organe der Verwaltung.

Zunächst unterliegen nicht alle öffentlichen Unternehmen der Informationspflicht. Börsennotierte Gesellschaften und von solchen beherrschte Unternehmen sind generell ausgenommen. Sie brauchen keinerlei Auskünfte nach dem IFG zu erteilen. Die EB führen als Grund die Veröffentlichungspflichten an, denen börsennotierte Gesellschaften unterliegen. Ob Aktien oder andere Titel an einer Börse notieren, ist gleichgültig.

Dann sind die Vorschriften über die proaktive Informationspflicht nicht auf öffentliche Unternehmen anzuwenden,

sie müssen nur auf Antrag Auskunft erteilen. Das hindert freilich nicht, einen Informationsantrag durch einen Verweis (idealerweise einen Link) auf die entsprechende etwa auf der Website des öffentlichen Unternehmens (ggf freiwillig) publizierte Information zu beantworten.

Weiters kommt ein erweiterter Ausnahmetatbestand iZm der Stellung im Wettbewerb zur Anwendung. Dürfen Organe der Verwaltung idZ eine Information nur verweigern, wenn ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis betroffen ist (§ 6 Abs 1 Z 7 lit b Fall 2 und 3 IFG) oder die Abwehr eines sonst eintretenden erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens dies erfordert (§ 6 Abs 1 Z 6 IFG), sind öffentliche Unternehmen darüber hinaus auch dann nicht zur Auskunft verpflichtet, wenn dies zur Abwehr einer Beeinträchtigung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist. Freilich werden öffentliche Unternehmen diesen erweiterten Grund nicht pauschaliter und ohne Argumentation anwenden können, sondern den konkreten Bezug zu ihrer Wettbewerbsposition herstellen müssen.

Schließlich sind Informationsanträge an öffentliche Unternehmen schriftlich einzubringen, während sie bei Organen der Verwaltung auch mündlich möglich sind. Zusätzlich müssen sie als Antrag nach dem IFG bezeichnet werden und der/die Ast hat seine/ihre Identität glaubhaft zu machen. Die Kopie eines Ausweises wird wohl ausreichen.

Wird die Information nicht (fristgerecht) erteilt, steht der/dem Ast binnen vier Wochen nach Fristablauf ein Antrag auf Entscheidung an das zuständige LVwG oder BVwG offen. Das BVwG ist zuständig, wenn der Bund das öffentliche Unternehmen verwaltet oder dessen Leitung bestellt oder wenn auch der Bund an dem Unternehmen (in beliebigem Ausmaß) beteiligt ist. Ansonsten ist das LVwG zuständig.

Schlussstrich

Das IFG bedeutet einen signifikanten Schritt in der Weiterentwicklung staatlichen Handelns hin zu mehr Transparenz. Die proaktive Informationspflicht und das Informationsregister werden staatliches Handeln nicht nur sichtbar machen, sondern können auch zu Synergieeffekten und Benchmarking zw den einzelnen Organen führen. Im Übrigen wird das neue Informationsregime für informationspflichtige Organe dennoch inhaltlich eher im Detail zu Änderungen führen, weil die Gründe, die eine Geheimhaltung rechtfertigen, nur graduell abgeschwächt werden. Wohl aber werden Verfahren und Rechtsschutz „runderneuert“, das Informationsverfahren wird beschleunigt.

Für öffentliche Unternehmen bricht hingegen eine neue Informationsära an. Gerade in diesem Bereich mit den der Tätigkeit im Wettbewerb geschuldeten weiter gefassten Ausnahmen sind – jedenfalls zu Beginn – auch Verfahren um Informationspflicht oder -verweigerung zu erwarten. Informationspflichtige Unternehmen tun daher gut daran, rechtzeitig eine geeignete zentrale Stelle zur Abwicklung von Informationsanträgen einzurichten und Prozesse zu entwickeln, die eine einheitliche und konsistente Informationspraxis gewährleisten. Das senkt in der Folge nicht nur den Aufwand, sondern wird auch notwendig sein, um die eigene Rechtsposition sinnvoll und dauerhaft vertreten und weiterentwickeln zu können.

Aus Sicht der informationssuchenden Bevölkerung einschließlich der Medienvertreter bietet die Neuregelung einfacheren und rascheren Zugang zu Informationen, einen deutlich verbesserten Rechtsschutz und die Einbeziehung des weiten Felds der öffentlichen Unternehmen – soweit sie nicht börsennotiert sind.